

Statuten Verein Energieregion Leuk

Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz	1
2.	Zweck, Ziel.....	1
3.	Mittel	2
4.	Mitgliedschaft.....	2
5.	Austritt und Ausschluss	2
6.	Organe des Vereins.....	2
7.	Die Vereinsversammlung	3
8.	Einberufung der Vereinsversammlung	3
9.	Stimmrecht und Beschlussfassung	3
10.	Der Vorstand.....	3
11.	Vertretung und Zeichnungsberechtigung	4
12.	Kommissionen	4
13.	Die Geschäftsstelle.....	4
14.	Die Rechnungsrevisoren	4
15.	Haftung	4
16.	Geschäftsjahr.....	4
17.	Auflösung und Liquidation	4
18.	Inkrafttreten.....	5

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Energieregion Leuk» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Leuk.

2. Zweck, Ziel

Zweck des Vereins ist die Förderung von regionaler nachhaltiger Energie sowie die Steigerung der Energieeffizienz durch eine verstärkte regionale Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Energieversorgern und Fachspezialisten.

Der Verein setzt sich folgende Aufgaben und Ziele:

- Definition von energetischen Zielsetzungen für die der Energieregion angehörenden Gebiete
- Festlegen der Umsetzung zur Erreichung der gesteckten Ziele
- Überprüfen der Zielerreichung

Zur Unterstützung und Verfolgung seines Zwecks kann er ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

3. Mittel

Die Kosten des Vereins Energieregion Leuk und seiner Geschäftsstelle werden, soweit sie nicht durch Einnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind, durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl finanziert. Die Mitgliederbeiträge der Mitgliedsgemeinden werden auf maximal CHF 5.00 pro Einwohner*in¹ festgelegt.

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Förderbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

Projekte werden über eigene Projektbudgets finanziert. Es können dafür andere Finanzierungsschlüssel zur Anwendung kommen.

4. Mitgliedschaft

Dem Verein gehören die Gemeinden Agarn, Ergisch, Gampel-Bratsch, Guttet-Feschel, Inden, Leuk, Leukerbad, Oberems, Turtmann-Unterems und Varen an.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsidenten/in den Stichentscheid. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

Für die Gemeinden erfolgt die Aufnahme durch Unterzeichnung der Statuten. Der Beitritt von weiteren Gemeinden erfolgt über eine Statutenrevision.

5. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gemäss Statuten nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands von der Vereinsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsidenten/in den Stichentscheid. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder anderer Leistungen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle
- d. die Rechnungsrevisoren

¹ Massgebend ist die durch das kantonale statistische Amt ermittelte Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres

7. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Beschlussfassung über das Protokoll der vorangehenden Vereinsversammlung
- Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung der mittel- und langfristigen Planung
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und Mitgliedern
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Geschäftsstelle
- Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlüsse über die Änderung der Statuten
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

8. Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Grund eines schriftlichen Begehrens von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat nach dem Antrag innerhalb von drei Monaten stattzufinden.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Die Einladung erfolgt bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden. Über Gegenstände, die nicht bei der Einberufung angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über die Einberufung einer weiteren Vereinsversammlung.

9. Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Es wird durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten. Die Delegierte oder der Delegierte werden von der Exekutive des Vereinsmitglieds bestimmt und dem Vorstand mitgeteilt.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird auf 4 Jahre gewählt und konstituiert sich selbst, die Wiederwahl ist möglich. Als Vorstandsmitglied wird zugelassen, wer ein aktives Gemeinderatsamt einer im Verein als Mitglied partizipierenden Gemeinde innehat. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- b. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c. Anträge zu Händen der Vereinsversammlung über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- d. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;

- e. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes. Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

11. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

12. Kommissionen

Der Verein kann Kommissionen zur Bearbeitung von Themengebieten bilden. Die Organisation und Kompetenzen der Kommissionen werden im Organisationsreglement festgehalten.

13. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte und ist von der Vereinsversammlung zu wählen.

Die Kompetenzen der Geschäftsleitung werden im Rahmen eines Organisationsreglements und in Pflichtenheften, welche der Vorstand erlässt, festgelegt.

14. Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.). Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

15. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

17. Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von der Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 07.09.2022 angenommen worden und treten, unter Vorbehalt der Zustimmung zur Vereinsgründung durch die Urversammlung der jeweiligen Gründungsgemeinde, ab dem 01.01.2023 in Kraft.